

September 2024

Gestaltungsgremium, Tätigkeitsbeschreibung:

Mitglieder: Karl Malin
Gemeindevorsteher

Mathias Vogt
Vertreter Bau- und Ortsplanungskommission (Fachbereich Architektur)

Vertreter Bauverwaltung
bei Bedarf

Beat Aliesch
Raumplaner

Thomas Keller
Architekt

Kristina Marxer
Architektin

Christoph Kohler
Landschaftsarchitekt

Allgemein: Die Gemeinde kann bei Bedarf das Gestaltungsgremium zur Beratung einbeziehen. Grundlage dafür bilden die anschliessend aufgeführten Artikel der Gemeindebauordnung.

Die Sitzungen finden jeweils vor den Sitzungen der Bau- und Ortsplanungskommission ca. alle zwei Monate statt. Die zu besprechenden Unterlagen werden den Teilnehmenden vor der Sitzung zum Selbststudium zugestellt.

Grundlage: Die Bauordnung der Gemeinde Balzers gilt als Grundlage für geplante Bauvorhaben. Es gilt unter anderem Bauten und Anlagen mit hoher architektonischer und ökologischer Qualität zu fördern.

Bauordnung Art. 11 Abs 3

«Für schützenswerte und erhaltenswerte Bauten ist die Bauberatung vorgeschrieben. Sie ist vor allem vor oder zu Beginn der Projektierung zu konsultieren.»

Bauordnung Art. 38 Abs 2

«Bauvorhaben, welche den Anforderungen an eine gute Gestaltung, insbesondere bezüglich Stellung und Proportion des Gebäudes, Gliederung der Fassaden, Dachgestaltung oder Farbgebung nicht genügen, sind unter Beizug eines neutralen Beraters zu prüfen.»

Bauordnung Art. 41 Abs 1

«Ein schützenswertes Gebäude gemäss Ortsbildinventar ist ein wertvoller Bau von architektonischer und/oder historischer Bedeutung, dessen ungeschmälertes Weiterbestehen unter Einschluss der wesentlichen Einzelheiten wichtig ist. An Renovationen, Veränderungen oder Ergänzungen sind hohe Qualitätsanforderungen zu stellen und sie bedürfen sorgfältiger Abklärungen unter fachlicher Beratung.»

Bauordnung Art. 47 Abs 1

«Wo sich bei der Auslegeordnung von Bestimmungen dieser Bauordnung Differenzen oder Unklarheiten ergeben, kann der Gemeinderat zwecks fachlicher Beratung eine Kommission bestimmen. Nach Anhören derselben fällt der Gemeinderat den verbindlichen Entscheid. Es kann ein neutraler Experte als Berater beigezogen werden.»

Tätigkeit:

Die **Bau- und Ortsplanungskommission** berät die Gemeinde hinsichtlich der Ortsplanung sowie bei der Erarbeitung von Richt-, Zonen-, Überbauungs- und Gestaltungsplänen und macht Entsprechende Empfehlungen an die Bauverwaltung bzw. den Gemeinderat. Die Entscheidungshoheit liegt bei der Bauverwaltung bzw. dem Vorsteher und dem Gemeinderat.

Das **Gestaltungsgremium** berät die Gemeinde Balzers hinsichtlich Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung spezifischer Bauvorhaben, beurteilt diese im Speziellen bezüglich Ausnahmen innerhalb der Regelbauweise und macht entsprechende Empfehlungen an die Bau- und Ortsplanungskommission. Die Bauverwaltung bespricht vorab einen allfällig notwendigen Einbezug des Gestaltungsgremium mit der Bau- und Ortsplanungskommission. Die Entscheidungshoheit liegt bei der Bauverwaltung bzw. dem Vorsteher und dem Gemeinderat.

Das Gestaltungsgremium wird durch die Gemeindebauverwaltung in Rücksprache mit der Bau- und Ortsplanungskommission organisiert.